

Bekanntmachung.

Im Interesse der Verkehrssicherheit werden hiermit folgende, im Gebiete der Stadt und des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Leipzig gelegene Straßen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gesperrt:

- 1) Die Peters- und Grimmaische Straße, das Salz-, Schuhmacher-, Böttcher-, Goldhahn-, Sporer- und Preußergäßchen, sowie die Durchfahrten des Neuen Theaters;
- 2) die durch den Johannapark führenden Fahrstraßen;
- 3) die König Albert-Allee im „König Albert-Park“;
- 4) der Rennbahnweg und die an diesen anschließende, entlang des Pleißenfluthbettes, bis zur Bismarckstraße führende Fahrstraße;
- 5) der von der Plagwitzer Straße, am „Ritterspürchen“ entlang, nach dem Nonnenholze führende Fahrweg;
- 6) der Nonnenfahrweg, d. i. die Verbindung von L.-Neuschleußig mit dem Schleußiger Wege (durch das Nonnenholz);
- 7) der alte Linienfahrweg, der vom Schleußiger Wege durch die Elsterfluthrinne, die Revierorte „Probstei“, „Pfarrholz“ und dann über die „Gaidaer Wiesen“ nach der Coburger Chaussee führt;
- 8) der neue Linienfahrweg, der an der Stadtgärtnerei beginnt, durch die Revierorte „Streitholz“ und „Stempel“ läuft, sodann über die Pleiße, durch den „Haken“ und den „Horst“ nach der „Gaußscher Spitze“ führt und an der Grenze des Connewitzer Reviers auf der Coburger Chaussee endet, und die Kaiserin Augusta-Straße, zwischen der Kochstraße und der Stadtgärtnerei;
- 9) die von der „Heiligen Brücke“ nach der Frankfurter Straße, vom Ruhthurm nach dem „Schützenhose“ vom Frankfurter Thore, am „Schützenhose“ vorbei, nach Leutzsch, und von der Friesenstraße in L.-Lindenau bis zum Leipzig-Leutzscher Fahrwege führenden Fahrstraßen;
- 10) sämtliche Fahrwege des Rosenthals, mit Ausschluß der zum Straßenbahnbetrieb benutzten Wegestrecke;
- 11) der von der Marienbrücke im Leipziger Rosenthale bis zur Wettinbrücke in Möckern führende Fahrweg;
- 12) die von der Kirchbergstraße in Wahren bis zum Forsthaus „Burgau“ führende Fahrstraße und der davon an der Leutzsch-Wahrener Brücke abzweigende Fahrweg nach Böhlitz-Chrenberg, die „neue Chrenberger Linie“ genannt, sowie
- 13) der auf Leutzscher Flur gelegene Leipziger Weg von der Otto Schmidt-Straße bis zu dem am „Schützenhose“ vorbeiführenden Leutzscher Wege in Leipzig.

Zu widerhandlungen werden gemäß §§ 43 und 158 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt Leipzig vom 29. Februar 1896 bez. § 366, Ziffer 10 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Die unter dem 1. October 1902 und unter dem 26. Januar 1903 bezüglich der Fahrstraßen des „Johannaparkes“ und der Durchfahrten des Neuen Theaters bereits besonders erlassenen Bekanntmachungen werden hiermit, ebenso wie die Bekanntmachung vom 15. Mai 1901, soweit sie sich auf den Verkehr von Kraftfahrzeugen in der Grimmaischen und Petersstraße, Salz- und Schuhmachergäßchen bezieht, aufgehoben.

Leipzig, am 29. April 1903.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig.
Heint.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Bretschneider.

Kreyschmar.

Bekanntmachung.

die vorzeitige Ingebrauchnahme von Neubauten betr.

Die Fälle, in denen Wohnungen usw. in neu erbauten Gebäuden gegenüber den im Ortsgesetz vom 29. April 1889 festgesetzten Terminen eigenmächtig vorzeitig in Gebrauch genommen werden, haben sich in bedenklicher Weise gemehrt. Eine vorzeitige Ingebrauchnahme namentlich tapezierter Wohnungen birgt aber für ihre Bewohner erhebliche gesundheitliche Gefahren in sich, so daß eine ausnahmsweise Erlaubniß zur früheren Ingebrauchnahme nur dann erteilt werden kann, wenn auf besonderen, rechtzeitig zu stellenden Antrag durch den Herrn Stadtbezirksarzt die Unbedenklichkeit einer solchen festgestellt ist.

Hiernach sehen wir uns veranlaßt, die Bauenden im hiesigen Stadtgebiete auf die Vorschriften des obengenannten Ortsgesetzes erneut hinzuweisen mit dem Bedenken, daß bei künftigen Zuwiderhandlungen gegen diese — vgl. Bekanntmachung vom 28. August 1900 — mit aller Strenge gegen die Betheiligten vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 5. Mai 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Busch.

Bekanntmachung.

die Verhütung von Bleierkrankungen betreffend.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern werden auf Grund von § 120e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung für diejenigen Gewerbebetriebe in hiesiger Stadt, in denen die Arbeiter der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt sind, nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Die Arbeitsräume sind thunlichst rein zu halten und täglich gründlich zu lüften.

2) In allen Betrieben müssen genügende Wascheinrichtungen vorhanden sein.

3) Die Arbeiter haben bei der Arbeit besondere Arbeitsüberkleider zu tragen. Kleidungsstücke, die bei der Arbeit nicht getragen werden, sind in besonderen Ankleideräumen abzulegen, in kleinen Betrieben in geschlossen zu haltenden Kleiderschränken aufzubewahren.

4) Die Mahlzeiten dürfen in den Arbeitsräumen nicht eingenommen werden. Vor dem Essen sind Hände und Gesicht zu waschen, der Mund mit Wasser auszuspülen. Dasselbe hat auch stets vor dem Verlassen der Arbeitsstätten zu geschehen